



Inhalt

Landratsamt	Seite	Gemeinden	Seite
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Maisach in Überacker, Gemeinde Maisach	201	Satzung der Gemeinde Gröbenzell für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe	204
Warndienstübung „NATEX II“ am 7. November 1981	202	Neufassung des „Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)“ zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Kostensatzung – der Gemeinde Gröbenzell	205
Hinweise für Dübelmontagearbeiten an abgehängten Decken	203	Genehmigung des Bebauungsplanes für die Kleingartenanlage an der Münchener Straße in der Gemeinde Olching	209
Gemeinden	Seite	Gebührensatzungen für die Kindergärten und Horte der Gemeinde Olching; hier: 1. Änderungen	209
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, Landkreis Fürstenfeldbruck, für das Haushaltsjahr 1981	203	Neufassung der Satzung für den Viktualien- und Wochenmarkt (Marktsatzung) der Gemeinde Puchheim	209

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Maisach in Überacker, Gemeinde Maisach

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1976 (GVBl. S. 33) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende, durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 14. 8. 1981 Nr. 230-8459 FFB 1/81 genehmigte Verordnung.

§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses der Maisach bei Hochwasser im Bereich des Ortsteiles Überacker, Gemeinde Maisach, wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die Vorschriften der Art. 61, 62 und 95 Nr. 2 c und 5 c BayWG.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke der Gemarkung Überacker Fl.-Nr. 19, 58, 59, 59/2, 59/6, 59/8, 59/11, 59/12, 59/14,

59/16, 59/19, 59/20, 59/21, 59/22, 59/24, 59/26, 59/27, 59/28, 60, 61, 62, 63, 64, 64/2, 142, 145, 146, 147, 158/3, 168, 169, 792, 792/2, 803 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 9, 16, 17, 23, 24, 25, 53, 57, 59/9, 59/18, 65, 94, 128, 131, 134, 143, 144, 148, 149, 150, 152, 158, 166, 167, 170, 450, 451, 455, 801, 802, 810 und 811 der Gemarkung Überacker.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M 1 : 5000 vom 2. 7. 1980.

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung; er ist im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Kanzlei der Gemeinde Maisach niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist es verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können. Ist eine baurechtliche Genehmigung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG; über die Voraussetzung des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

§ 5

Freihaltung des Wasserabflusses

- (1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet zwingend erforderlich ist, kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck aufgrund Art. 62 Abs. 1 BayWG anordnen, daß Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen werden und daß die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepaßt wird.

- (2) Die Verpflichtungen des Art. 62 Abs. 1 BayWG obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Art. 62 Abs. 2 BayWG).

- (3) Stellt eine Anordnung nach Art. 62 Abs. 1 BayWG eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten (Art. 62 Abs. 3 BayWG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu DM 10.000,— kann nach Art. 95 Nr. 2c und Nr. 5c BayWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage die in Art. 61 Abs. 2 BayWG aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen (§§ 3 und 4 der Verordnung) errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,
2. einer vollziehbaren Anordnung zur Sicherung des Hochwasserabflusses (Art. 62 Abs. 1 BayWG, § 5 der Verordnung) zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 27. 8. 1981

I.V. Dr. Waldner
stellv. Landrat

Warndienstübung „NATEX II“ am 7. November 1981

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck macht alle Warnstelleninhaber darauf aufmerksam, daß während der nationalen Warndienstübung „NATEX II“ am 7. November 1981 in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr die Warnstellen in Betrieb sind. Die während des genannten Zeitraumes ankommenden Übungsdurchsagen müssen nur von denjenigen Warnstelleninhabern aufgenommen werden, die zur Teilnahme an der nationalen Warndienstübung „NATEX II“ schriftlich aufgefordert worden sind.